

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Grunderbrecht und Eheliches Güterrecht im Herzogthum
Oldenburg**

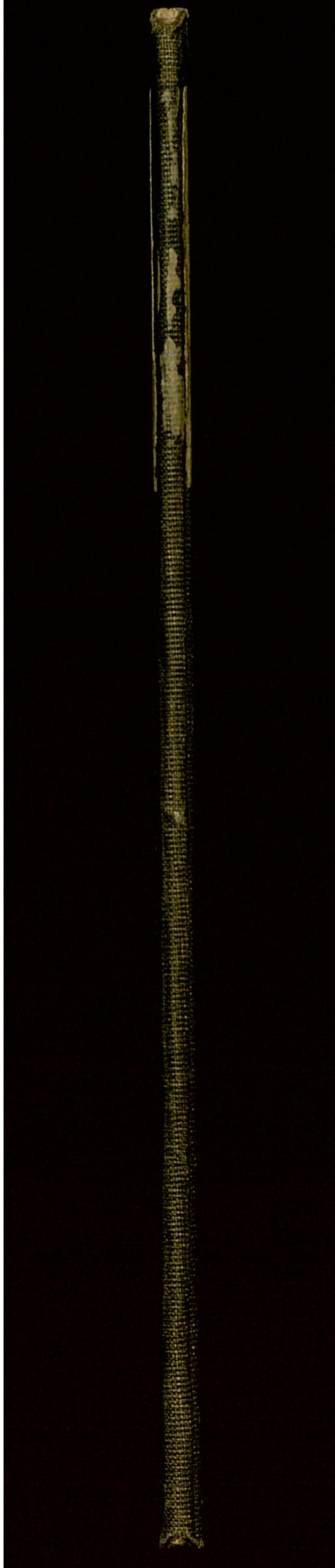
Ramsauer, Peter

Oldenburg, 1867

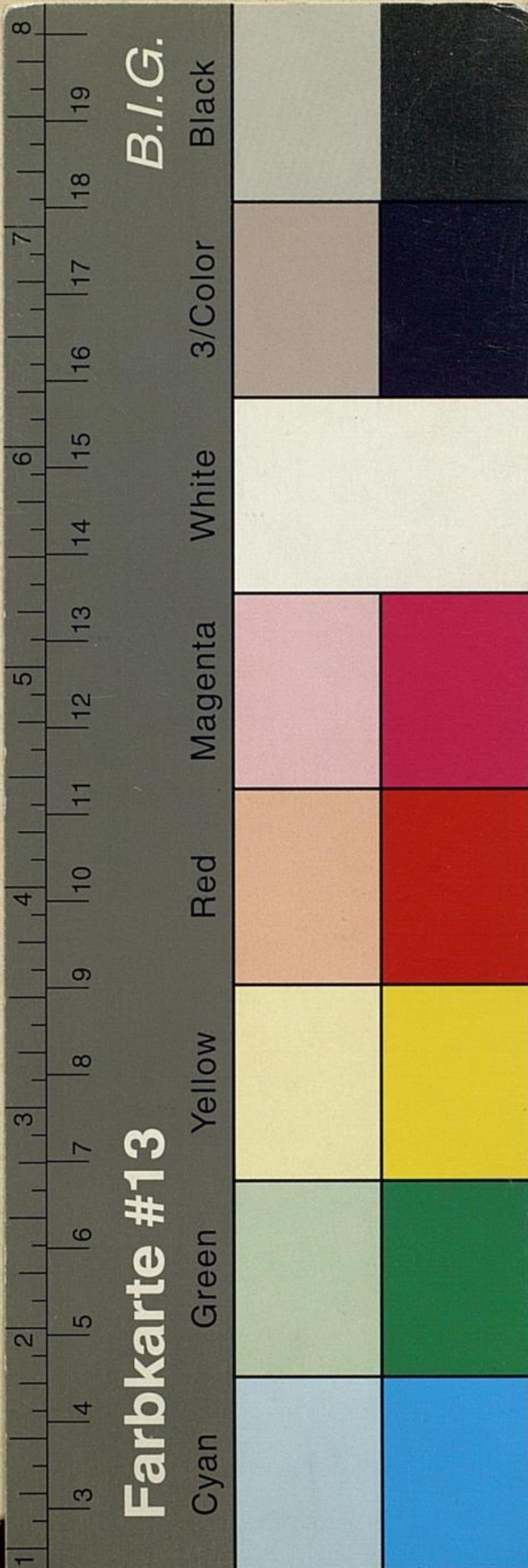
urn:nbn:de:gbv:45:1-9519

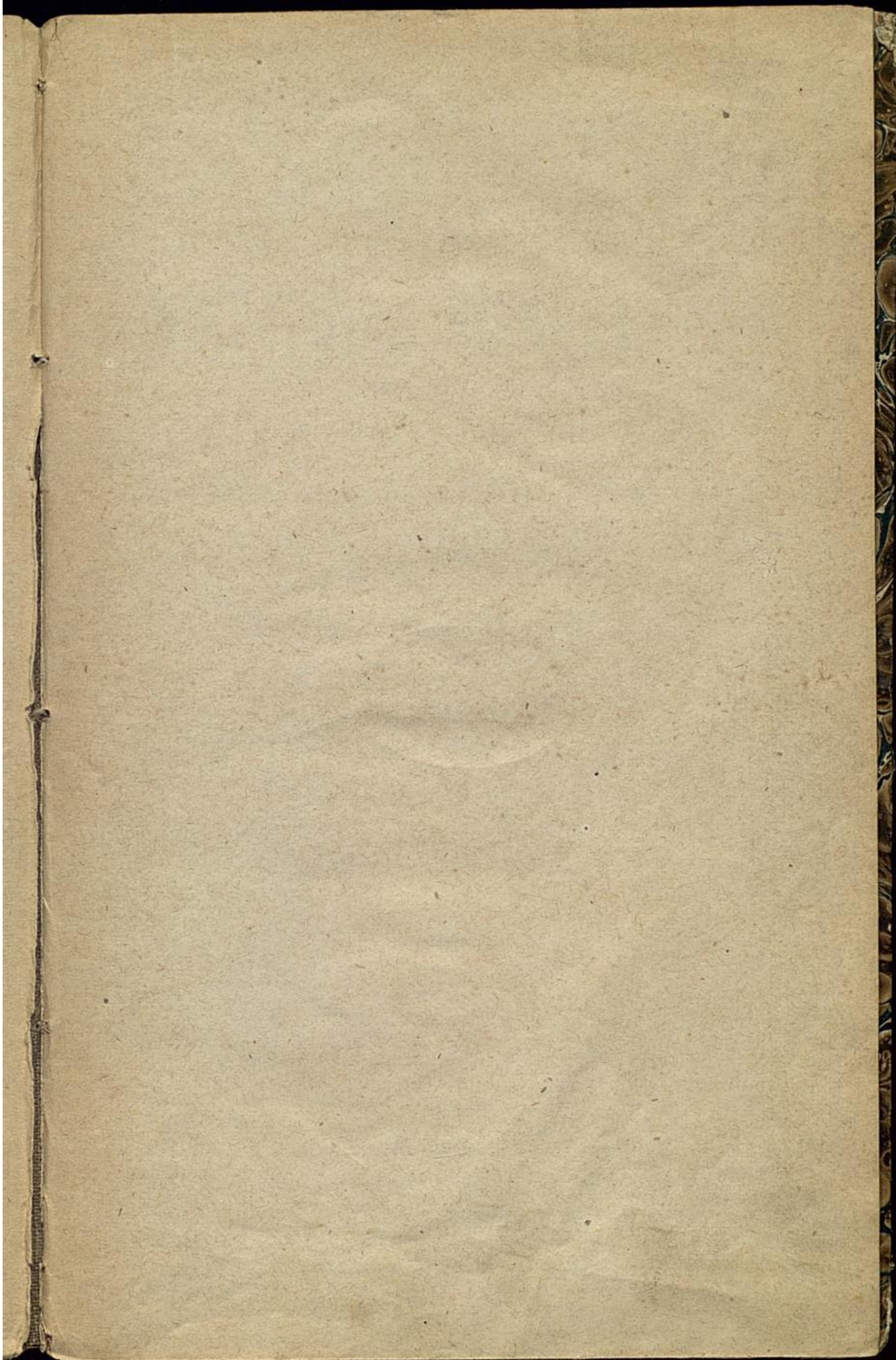
Ge **IX**
A
228

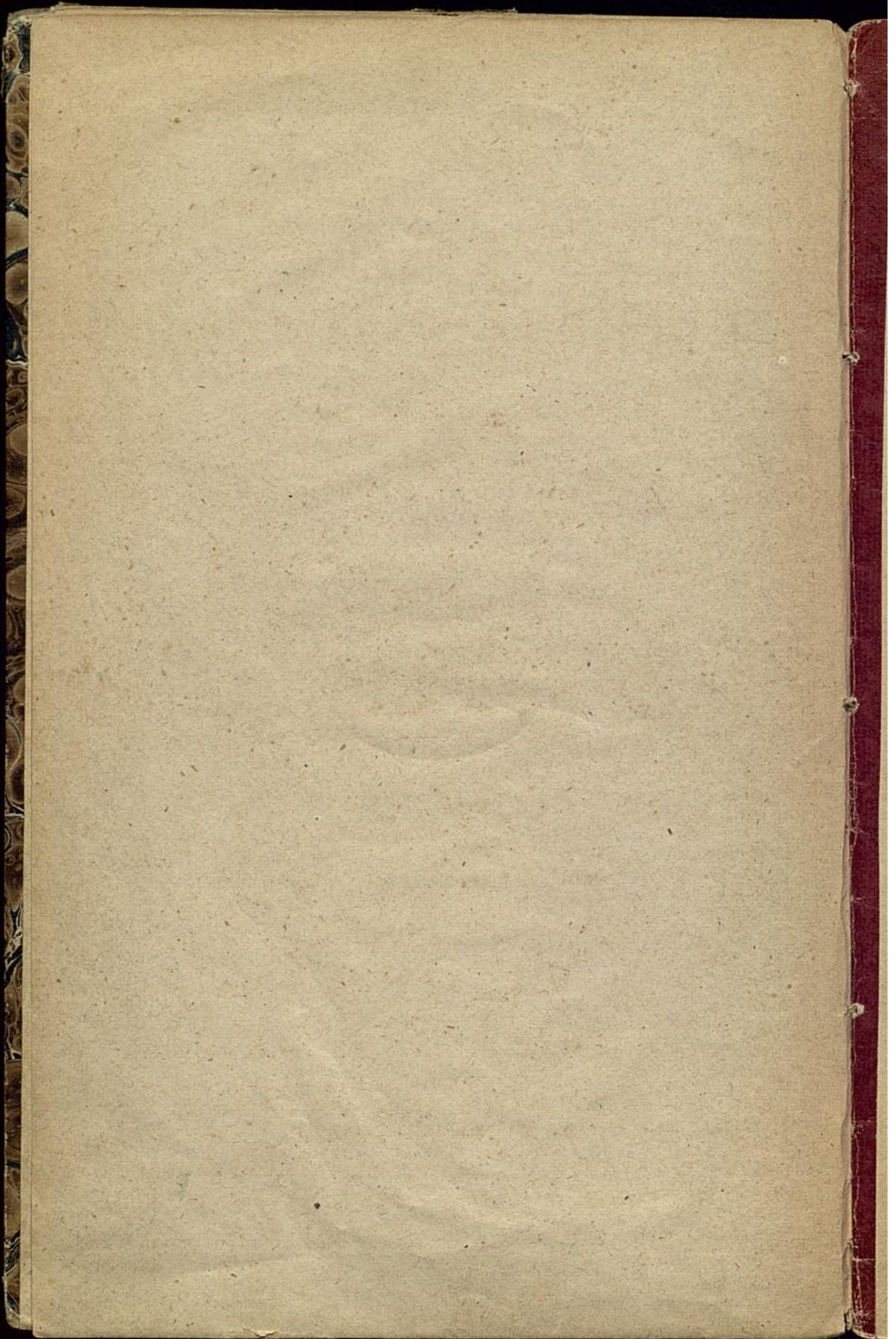




A







Grunderbrecht

und

Eheliches Güterrecht

in

Herzogthum Oldenburg.

In kurzer, übersichtlicher Darstellung

mit einer

Karte des Herzogthums Oldenburg in Lithographie.



Oldenburg, 1867.

Druck und Verlag der Schulzeschen Buchhandlung.

(C. Berndt & A. Schwarz.)



BIBLIOTHECA
OLDENBURGENSIS



Grunderbrecht und eheliches Güterrecht

im Herzogthum Oldenburg sind so verschieden, daß eine vollständige Darstellung aller in unserem Lande vorkommender Rechtsverhältnisse Anspruch machen könnte auf den Titel eines Grunderbrechts und Güterrechts überhaupt, wie denn Kunde ein „deutsches eheliches Güterrecht“ geschrieben hat, das zunächst die verschiedenen Rechte wie sie bei uns gelten zum Gegenstande hat, nichts desto weniger aber für die Juristen ganz Norddeutschlands brauchbar ist. Die anliegende Karte soll eine Uebersicht geben, sie sieht bunt genug aus, ohne jedoch auch nur annähernd ein Bild von dem „Durcheinander,“ das sich im Leben darstellt, zu geben. Auf der Karte sind die einzelnen Gemeinden des Landes verzeichnet, die Schraffirung soll das eheliche Güterrecht, die Art, wie der Name gedruckt ist, das Güterrecht bezeichnen. *hob* Wir finden wir denn wenigstens ganze zusammenhängende Gebiete gleichmäßig, so daß man meinen könnte, ein Nachbar lebe eben nach demselben Rechte, wie der andere, und es käme nur darauf an, die Grenzen zu kennen. So sieht es aber im Leben nicht aus. Wenn ein Jeder wohnen bliebe, wo er sich seinen Hausstand gegründet hat, dann blieben die ehelichen Güterrechte und ihre Folgen hübsch beisammen, nun aber hüpfen sie durch Umziehen von einer Gemeinde in die andere, aus einem Gebiete in das andere durch einander und wenn man den wirklichen thatsächlichen Zustand mit Farben bezeichnen wollte, so bliebe nichts übrig, als die sämtlichen Farben in einen Topf zu werfen und das ganze Land in eine unreine Mischfarbe zu hüllen. Das Umziehen thut es aber nicht allein, es kommt auch auf den Stand an, z. B. auf die Eigenschaft eines Staats- und Kirchendieners — es kommt auf den Grund und Boden an, z. B. auf die Eigenschaft eines Grundbesitzes als adlig freie Stelle. Geht man durch eine Straße der Stadt Oldenburg, so kann man Haus bei Haus ein verschiedenes Recht antreffen, daß man auf den Gedanken kommen könnte, polizeilich vorzuschreiben, neben Hausnummer und Namen des Bewohners das Güterrecht zu Jedermanns Kunde, namentlich zum Besten der Gläubiger an die Thüren zu schreiben. Mancher würde in Verlegenheit sein, einer solchen Vorschrift nachzukommen, er müßte erst zu einem Advokaten oder zum Amtsrichter gehen und sich Rath's erholen, und auch diese würden ihm, ehe sie eine bestimmte Antwort geben, eine Reihe von Fragen vorlegen müssen. Da wohnt zuerst ein Kaufmann oder Handwerker — „ein tagen baren Oldenborger Kind“ —

*

hat er sich nach dem Tode seiner Eltern verheirathet und das ererbte Geschäft angetreten, das ist ein Normalmann, er lebt in Oldenburgischer Gütergemeinschaft und wenn er diesem Verhältniß, stolz auf das Bürgerrecht einer Stadt, die sich vor alten Zeiten eine selbstständige Verwaltung und eigene Gerichtsbarkeit errungen hat, einen großartigeren Namen beilegen will, so mag er getrost sagen: „ich lebe mit meiner Frau nach Bremer Recht.“ Dem Manne kannst du dreist kreditiren, wenn sein Erbtheil auch nur schmal ausgefallen ist, er aber eine reiche Frau heimgeführt hat — es sei denn, daß er einen „Ehevertrag“ geschlossen und in vor-schriftsmäßiger Weise bekannt gemacht hat. Steht sein Name im Handelsregister, so kannst du dort Aufschluß darüber erhalten. Dann kommt ein Beamter; die leben nach Römischem Recht, das ist Jedermann bekannt — der Frau gehen die Schulden des Mannes nichts an, und wenn du wegen einer Forderung gegen den Ehemann die Mobilien pfändest, dann kommt die Frau und legt die Hand darauf mit der Erklärung: „halt, die habe ich in die Ehe gebracht.“ Aber auch bei dem Beamten ist die Frage nicht so leicht — wenn er in städtischen Diensten steht, dann lebt er auch nach Oldenburger Recht. Nun wirst du deine eigenen Vorgesetzten zwar bei Namen kennen, aber frage erst auch nach, ob der Richter oder Amtmann vielleicht Syndikus war, als er sich verheirathete, oder ob er des langen Harrens müde als Accessist in den Ehestand getreten ist, oder ob er, als er sich verehelichte, vielleicht Auditor in Wildeshausen gewesen ist. Gehen wir weiter: ein in die Stadt gezogener Bauer, ein Butjadinger vielleicht, der seine Stelle verheuert hat und mit Frau und Kindern in der Residenz lebt — er hat sein Güterrecht vom Lande in die Stadt hereingetragen und nicht sein jetziger Wohnort ist entscheidend, sondern die Gemeinde ist aufzusuchen, in der er sich nach der Hochzeit zuerst niedergelassen hat. Das kann aber die Gläubiger irre führen — sie sehen, der Mann lebt in guten Verhältnissen, sie wissen, er hat seine Stelle zu hohem Preise verheuert, nun macht er in der Stadt Schulden und schließlich heißt es: die Stelle gehört der Frau. Daran hat das Gesetz gedacht; ist die Familie in die Stadt eingezogen, ohne daß eine Bekanntmachung in den Anzeigen über die Beibehaltung des Güterrechts erfolgte, so haftet das ganze Vermögen für die nach dem Umzuge contrahirten Schulden, als lebten die Gatten nach Oldenburger Recht. Bei dem Landmanne, der der Unnehmlichkeit wegen oder um seinen Kindern eine bessere Erziehung zu geben, in die Stadt gezogen ist, hat es eben keine große Noth, daß er die Handwerker- oder Krämer-Rechnung nicht bezahlen könnte; aber es ist einem Arbeiter auf Borg Waare verabsolgt, dessen häusliche Einrichtung ihn als einen Mann erscheinen läßt, welcher in guten Verhältnissen lebt; der Gläubiger kennt ihn auch als einen Stadtdenburger von Kindesbeinen an, der hier in der Kirche aufgeboten ist, hier Hochzeit gemacht und sich niedergelassen hat — als er sich aber an die Möbeln halten will, legt die Frau Intervention ein und sagt: „wir wohnen auf dem Steinweg oder in der Wilhelmsstraße hinter der schwarzen Planke, welche den Hospitalgarten umgiebt, oder wir haben dort nach unserer Verheirathung zuerst gewohnt und da hat mein Mann die Schulden contrahirt,“ oder „als wir in das Gebiet der alten Stadt zogen, haben wir durch das Amtsgericht rechtzeitig eine Bekanntmachung in die Anzeigen einsetzen lassen.“ Ein Feldwebel, Hautboist oder sonst eine Militairperson von Unterofficiers-Rang — es soll ein Brigadeschneider sein, der von der Wanderschaft zurückkehren mußte, weil er auf seine Nummer der Militairpflicht Genüge

leisten mußte. Er ist Militair geblieben, obgleich man ihn selten in Uniform sieht; als Brigadeschneider hat er etwas vor sich gebracht, ein Haus in der Stadt gekauft und ein Weib heimgeführt. Er lebt des festen Glaubens, daß zwischen ihm und seiner Gattin dasselbe Recht gelte, wie in der Ehe seines Nachbarn. Obgleich die Ehe kinderlos ist, macht er daher kein Testament — nach seinem Tode soll es so sein, wie das städtische Recht es mit sich bringt, seine Wittwe soll den ganzen Nachlaß haben und frei darüber verfügen können. In dieser Ueberzeugung stirbt er und nun erst erfährt die trauernde Wittwe, daß nicht das Oldenburger Recht zur Anwendung komme, sondern das ihr und vielleicht auch ihrem verstorbenen Manne ganz unbekanntes Recht, das in dessen früherer Heimath gilt, vielleicht in Jeveerland oder gar in Birkenfeld. Auf der Wanderung durch die Straßen der Stadt sind wir bis auf den Damm gelangt, seit Alters her zur Stadt gehörig, und doch erfahren wir in einem Falle, wo wir das reine städtische Recht anwenden wollen, hier kommen die Abweichungen zu Raum, die man unter dem Namen „Damm-Recht“ begreift, ohne daß uns sonst rechtskundige Personen klaren Aufschluß darüber geben können, welchen Inhalts denn eigentlich jene Abweichungen sind.

Es beweist dies wohl zur Genüge, wie vorsichtig man sich umsehen muß, wenn man feststellen will, in welchem Güterrechte man selbst oder ein Anderer lebt, daß viele Fragen thatsächlicher und rechtlicher Art zu beantworten sind, und doch ist die Frage in den mannigfachsten Verhältnissen des Lebens von der größten Wichtigkeit, ein Irrthum kann zu den nachtheiligsten Folgen führen. Freilich sind in der Stadt, wo Personen der verschiedenen Stände, die aus den verschiedensten Landestheilen, aus den Fürstenthümern oder aus benachbarten Staaten hergezogen sind, zusammen wohnen, die Güterrechte am stärksten vermischt, aber auch auf dem Lande ist die Sache nicht so einfach und selbst hinsichtlich des Grundeigentums, das den unter allen Einwohnern ohne Zweifel rechtskundigsten Bauernstand doch am nächsten angeht, herrscht häufig Unklarheit. Ist doch selbst in ganzen Gemeinden die Rechtsüberzeugung mitunter in's Schwanken gerathen. So war in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts auf der Osternburg die Ansicht viel verbreitet, daß dort der jüngste Sohn Auerbe sei, bis im Wege Rechtsens ausgemacht wurde, daß auf der Osternburg, wie dies in den Weesdistrikten der Grafschaft Oldenburg die Regel ist, Majorat gelte.

Eine Zusammenstellung dieser verschiedenen Rechte wäre demnach eine lohnende Arbeit; aber es würde ein eiteltes Beginnen sein, wenn auf wenigen Seiten eine Darstellung dieser schwierigen Rechtsmaterie unternommen werden sollte. Es soll nur das zur Aufgabe gemacht werden, eine Uebersicht über die Gruppen von Gemeinden zu geben, die gleiches Recht haben, es soll nur versucht werden, die Hauptpunkte hervorzuheben, auf die es ankommt, wenn man untersuchen will, welches Güterrecht zwischen zwei Ehegatten gilt und dabei die wesentlichsten Merkmale hervorzuheben, an denen das eine Recht von dem andern sich unterscheidet. Kunde sagt in einem Aufsatz über die Kunst ein Testament zu machen: „Die Belehrung solle mehr warnend als zum Selbsthandeln auffordernd sein,“ so möchte auch dieser Versuch nur dazu dienen, aufmerksam zu machen und zu veranlassen, daß wo im Leben etwas darauf ankommt, bei zuverlässigen Leuten — am liebsten beim Amtsrichter — Rath eingeholt werde. Zudem kennt doch fast Jeder — namentlich auf dem Lande — das Recht, in dessen Gebiet er auferzogen ist, das er im

Leben täglich anwenden sieht, so weit, daß er es an den wenigen Strichen, mit denen es skizzirt werden soll, wieder erkennen wird, und es wird ihn interessiren, welche Gemeinden in der einen oder anderen Beziehung gleiches Recht haben.

I. Allgemeingültiges für das ganze Herzogthum.

Für das eheliche Güterrecht entscheidend ist im Allgemeinen der Wohnsitz, und zwar tritt dasjenige Güterrecht ein, welches da gilt, wo sich die Eheleute nach ihrer Verheirathung zuerst niederlassen. Dabei ist jedoch hervorzuheben, daß als Wohnsitz einer Militärperson unter Officiers-Rang die Gemeinde gilt, deren Mitglied sie ist und der Verheirathung ungeachtet bleibt. Für die Folgen des Umzugs aus einem Distrikt in den andern, über den Einfluß des Standes auf das eheliche Güterrecht, sowie über die Erfordernisse der Abänderung des gesetzlichen Rechtes durch Vertrag, läßt sich schon keine allgemeine Regel mehr aufstellen, sondern wir müssen sofort zwischen den verschiedenen Theilen des Herzogthums unterscheiden.

II. Gemeinsame Regel für das alte Herzogthum.

Schneiden wir auf der Karte den Süden: das Münsterland mit Wildeshausen und den Nordwesten: das Zeveland, ab, so behalten wir das alte Herzogthum in seinem Umfange bis zum Jahre 1803. Nur dieses Gebiet ist der Verordnung von 1754 unterworfen und die Verordnung von 1833 will nur da gelten, wo die von 1754 zur Anwendung kommt. Darnach leben nun

1. die Diener des Staates, des Hofes, der Kirche, Officiere und Militärpersonen von Officierstrang, Aerzte, Wundärzte und Advokaten, so wie Pensionisten von diesen Ständen nach Römischem Recht. Es sind diejenigen Classen der Einwohner, die nicht zu den Gewerbetreibenden im weitesten Sinne des Wortes gehören; die Personen sind an ihrer äußeren Stellung leicht zu erkennen und werden, um die Grenzen enger zu ziehen, folgende Bemerkungen genügen. Der Staatsdienst muß ein unmittelbarer sein, d. h. nicht, daß eine vom Großherzoge unterschriebene Anstellungsurkunde erforderlich wäre — eine Reihe von Staatsdienern, als Revisoren, Registratoren, Aktuare, Boten u. s. w. erhalten nur eine von ihrer vorgesetzten Dienstbehörde (Ministerium, Regierung, Appellationsgericht, Post- und Telegraphen-Direktion) unterschriebene Bestallung — aber es sind ausgeschlossen die Magistratsbeamten in den Städten, die Gemeindebeamten auf dem Lande und diejenigen, welche zwar bei Staatsbehörden arbeiten, aber nicht auf Grund einer Anstellung, sondern in Folge eines Contractes. Zu den Kirchendienern sind auch alle Schullehrer gerechnet, die ein öffentliches Amt bekleiden, wenn sie auch nicht zugleich als Küster oder Organisten wirklich im Dienst der Kirche stehen. Dabei kommt es auf den Stand an, den der Ehegatte zur Zeit der Verheirathung hatte, so daß man also bei einem Angestellten wohl zusehen muß, ob er schon Beamter u. war, als er sich verheirathete. Namentlich kommt es vor, daß Staatsdiener sich verheirathet haben zu einer Zeit, wo sie zu den Militärpersonen von Unterofficiers-Rang — als Unterofficiere, Sergeanten, Feldwebel, Dragoner gehörten. Bekanntlich sind namentlich die s. g. Subalternstellen vielfach mit früheren Militärs besetzt und ist es nicht selten, daß diese bei dem Uebergang aus dem Militärdienst in den Staatsdienst bereits verheirathet waren.

Was es heißt, „nach Römischen Rechte leben,“ ist wohl aus den häufigen Bekanntmachungen, namentlich in der Stadt Oldenburg, bekannt, in denen es heißt: „Die Brautleute oder Eheleute wollen in ihrer Ehe in getrennten Gütern nach der Regel des gemeinen Rechtes leben. Gemeines Recht bedeutet so viel als Römisches Recht und der Grundsatz des Römischen Rechtes ist vollständige Trennung des beiderseitigen Vermögens der Ehegatten, so daß der Mann mit dem Seinen, die Frau mit dem Ihrigen frei schaltet, kein Gatte über Güter des anderen verfügen kann, kein Gläubiger wegen der Schulden des einen Gatten sich an das Vermögen des anderen zu halten berechtigt ist. Stirbt ein Gatte, so erbt der überlebende nur, wenn keine Blutsverwandte des Verstorbenen da sind; sind Kinder am Leben, so sind diese die Erben; sind sie minderjährig, so hat der Vater, so lange seine väterliche Gewalt dauert, den Nießbrauch am Muttergut; die überlebende Mutter wird als Vormünderin bestellt, muß ein Inventar hergeben und Rechnung ablegen. Wird ein Testament gemacht, so müssen die Kinder darin zu Erben eingesetzt werden und zwar muß jedem wenigstens ein Drittheil von dem zugewendet werden, was es ohne Testament erhalten hätte; sind mehr als vier Kinder vorhanden, mindestens die Hälfte des Intestaterbtheils (Pflichttheil).

2. Alle anderen Personen des alten Herzogthums leben in einem deutschrechtlichen Güterverhältniß, das nach Distrikten verschieden ist. Verlegen die Eheleute ihren Wohnsitz aus einem dieser Distrikte in den anderen, so bleibt das zwischen ihnen durch die erste Niederlassung begründete Güterrecht bestehen. Die Rechte des Mannes am Frauengut bleiben dieselben, die Rechte der Gläubiger des einen Gatten an dem Vermögen des anderen werden weder erweitert noch beschränkt. Ziehen aber die Gatten in einen Distrikt, wo Gemeinschaft der Schulden herrscht, so tritt diese für die am neuen Wohnort contrahirten Schulden ein, wenn nicht das bestehende Recht auch in dieser Beziehung durch eine innerhalb zweier Monate erwirkte öffentliche Bekanntmachung des Amtsgerichts aufrecht erhalten ist. Ist diese Frist versäumt, so ist die Nichtgemeinschaft der Schulden nur in der Weise herbeizuführen, wie

3. eine Aenderung des Güterrechts, welche den Gläubigern ungünstiger ist, diese erfordert einen öffentlichen (beim Amtsgericht errichteten) Vertrag, dessen wesentlicher Inhalt in den Anzeigen bekannt zu machen ist und erst acht Tage nach dem Datum des Blattes in Wirksamkeit tritt. Sofern dagegen eine vertragsmäßige Aenderung des Güterrechtes nur das Rechtsverhältniß zwischen den Eheleuten selbst modifizirt oder den Gläubigern mehr Rechte einräumt, sind besondere Vorschriften für dessen Gültigkeit nicht gegeben.

III. Gebiet der Brautschatzverordnung.

Sieht man im Umfange des älteren Herzogthums, wie dieser oben bestimmt ist, von der Schraffirung auf der Karte ab und richtet lediglich sein Augenmerk auf die Art, wie die Namen der Gemeinden geschrieben sind, so findet man diese auf der Karte nur auf der kleinen Ecke des eigentlichen Stadt- und Butjadingerlandes (nicht zu verwechseln mit dem Kreise Ovelgönne, der einen weit größeren Umfang hat) unterstrichen; die anderen Namen, theils mit deutschen, theils mit lateinischen Schreibbuchstaben verzeichnet, sind nicht unterstrichen. In den letzteren Gemeinden haben wir es mit geschlossenen Stellen zu thun, die deutsche und lateinische Schrift dagegen soll andeuten, daß in ersteren Gemeinden der

Älteste, in letzteren der Jüngste Grunderbe ist. Was es mit der Geschlossenheit der Stellen auf sich hat, ist im Allgemeinen bekannt. Der Besitzer darf seine Stelle zwar veräußern, verpfänden, vertauschen, aber er hat nicht das Recht, dieselbe ohne Genehmigung der Regierung zu zersplittern, sondern dieselbe muß immer in einer Hand zusammen bleiben. Diese Untheilbarkeit ist von großem Einfluß auf das Erbrecht; stirbt der Besitzer, so erhält einer seiner Erben (wenn nicht testamentarisch die Veräußerung und Theilung des Preises anstatt des Grundbesitzes angeordnet ist) die Stelle, die Miterben werden von derselben abgefunden.

In diesen Landestheilen waren die Bauern nicht freie Eigenthümer, sondern standen in gutherrlichem Verbande und waren daher in der Verfügung über ihren Grundbesitz beschränkt. Die Gutsherrschaft stand in den meisten Fällen der Landesherrschaft zu und diese fand es schon früh angemessen, die Leistungen und Gefälle, welche ihr theils regelmäßig wiederkehrend, theils bei besonderen Ereignissen prästirt werden mußten, in feste Geldleistungen umzuwandeln, die unter dem Namen „Ordinairgefälle“ den Charakter einer zwar ungleich vertheilten staatlichen Grundabgabe annahmen. Das Recht der Bauern näherte sich dem freien Eigenthum immer mehr, als die Verschuldung und Veräußerung der Stellen gestattet wurde (1681). Das Interesse der Landesherrschaft, der Verfügungsbeugnis Schranken zu setzen, beschränkte sich nunmehr auf die Sicherheit, daß die Ordinairgefälle richtig einkamen und auf den allgemeinen politischen und wirthschaftlichen Nutzen, einen wohlhabenden Bauernstand im Lande zu erhalten. Diese Rücksichten brachten es mit sich, daß die Naturaltheilung herrschaftlicher Stellen ohne besondere Erlaubnis für den einzelnen Fall ausgeschlossen blieb, daß man darüber wachte, daß der Nachfolger in der Stelle nicht durch übermäßige Abfindungen an seine Geschwister beschwert werde. In der damaligen Zeit, in welcher der Geldverkehr noch nicht so große Bedeutung hatte wie jetzt, ward die Hauptgefahr einer Ueberschuldung der Stellen mit Recht darin gefunden, daß Stellbesitzer bei der Verheirathung eines Kindes, durch Testamente oder Erbtheilungen dem Grunderben Lasten auflegten, die dieser nicht erschwingen konnte. Nach mehrfachen Bestimmungen über die Höhe der Brautschätze und Erbportionen ward endlich 1730 ein Gesetz, die s. g. jüngste (d. h. neueste, letzte) Brautschatzverordnung erlassen, in welcher ohne Rücksicht auf die Zahl der Miterben die Höhe der Abfindung auf gewisse Prozente gesetzt wurde. Diese Verordnung, die sich über alle herrschaftliche geschlossene Bauen, Erben oder Kötereien erstreckt, traf zunächst nur einen Theil der Grafschaft Oldenburg, da die Grafschaft Delmenhorst nebst den Vogteien Satten, Wardenburg, Zwischenahn und Wüstenland damals an Braunschweig-Lüneburg versezt waren. Nach der Wiedereinlösung dieser Landestheile war die Verordnung auch in ihrem Gebiete angewandt und wurde dies durch ein höchstes Rescript von 1757 ausdrücklich bestätigt.

Sonach gilt auf Grund der Brautschatzverordnung, alter Gewohnheit und Ausbildung in der Praxis in Kürze folgendes Recht:

Hat der Grundbesitzer nicht anders bestimmt, so erbt der älteste bezw. der jüngste Sohn, in Ermangelung von Söhnen die älteste oder jüngste Tochter die Stelle. Zur Ermittlung des gesetzlichen Grunderben findet die s. g. Linealordnung Anwendung, d. h. wer gesetzlich der nächste zum Grunderbrecht ist, verschafft damit seinen Nachkommen einen Vorzug vor den Abkömmlingen der Nebenlinien; erst wenn sein Stamm ausge-

storben ist, geht das Grunderbrecht auf einen andern Zweig der Familie über. Wo also Aeltestenrecht gilt, schließt die Nachkommenschaft des verstorbenen ältesten Bruders die jüngeren Kinder und deren Nachkommen aus, wo Jüngstenrecht gilt, geht das jüngste Kind des jüngsten Kindes des Jüngsten und so fort allen andern Nachkommen vor. Dieser Grunderbe erhält also die Stelle. Die Miterben werden in Gelde abgefunden und zwar erhalten sie zusammen 20 % des Schätzungswerthes der Stelle nebst Zubehör (Inventar, Beschlag), von welchem die Schulden und Lasten zuvor in Abzug gebracht sind. Der Grunderbe braucht jedem Abfindling, was ihm nach dem Gesetz zukommt, erst auszufehren, wenn derselbe sich verheirathet oder großjährig wird. Dabei sind die Termine zur Auszahlung so anzusetzen, daß ohne Beschwerde aus den Erträgen der Stelle die Abfindung bezahlt werden kann. — In der Regel hat der Grunderbe ein Jahr Frist, die unter Umständen auf eine dreijährige Frist ausgedehnt werden kann, ohne daß in dieser Zeit Zinsen berechnet werden können. Außerdem bekommt jedes auszusteuernde Kind einen Brautwagen nach Kirchspielsgewohnheit (der Werth soll bei einer vollen Bau 30 r , bei einer halben Bau 15 r , bei einer Köterei 10 r nicht übersteigen) und an Hochzeitskosten mit derselben Unterscheidung 12, 6 oder 4 r . Ist aber außer der Stelle noch anderes Vermögen vorhanden, namentlich Capitalien und Umländereien, so gehen diese zu gleichen Theilen, es werden jedoch bei Berechnung der Erbportion von solchem Vermögen erst die Schulden abgezogen. Sind gar zwei Stellen im Nachlaß, so kann sich der Grunderbe eine wählen und die andere wird (natürlich ohne zerstückelt zu werden) zu gleicher Theilung gebracht.

Ob ein Grundbesitz eine geschlossene Stelle ist und was zur geschlossenen Stelle gehört, oder als Umländerei zu betrachten ist, das muß im einzelnen Falle untersucht werden. — Den besten Anhaltspunkt bieten wohl die Grundbücher, in denen die von Alters geschlossene Stelle ohne Bezeichnung der einzelnen Theile zu den Gefällen angelegt ist, während bei sonstigen Ländereien, die mit besonderen Lasten hinzukommen, aus der Eintragung hervorgeht, ob sie der Stelle einverleibt sind oder nicht. So haben wir in dem ganzen Umfang des alten Herzogthums mit Ausschluß des Butjadingerlandes hinsichtlich des Rechts an Grund und Boden im Allgemeinen ein System, das sich mit den Worten Untheilbarkeit der Stellen, Majorat und Minorat, Begünstigung des Grunderben vor den Geschwistern oder sonstigen Miterben kurz bezeichnen läßt. Diese Merkmale müssen nicht nothwendig zusammentreffen, wir werden sie in den andern Landestheilen in verschiedener Gruppierung wiederfinden: Untheilbarkeit ohne besonderes Recht eines Erben auf die Stelle, Anrecht des Aeltesten oder des Jüngsten ohne Bevorzugung durch einen gesetzlichen, geringen Prozentsatz als Abfindung, endlich Theilbarkeit mit völliger Gleichberechtigung der Erben und mit größerem oder minderem Vorzug für ein Kind. —

Bevor wir aber dieses Gebiet verlassen, ist in Kürze das eheliche Güterrecht zu berühren, das im Allgemeinen als Gütergemeinschaft bezeichnet werden kann, und zwar in den auf der Karte weiß gelassenen Gemeinden wie z. B. Seefeld, Edewecht u. als nießbräuchliche, in den durch Querstriche schraffirten Gemeinden, wie Wardenburg, Stuhr u. als eigenthümliche Gütergemeinschaft.

Heirathen sich Personen in dem Gebiete der Brautschatzverordnung, die nicht zu den oben bezeichneten erimirten Personen gehören, so hört

die Vormundschaft über die minderjährige Frau mit der Ehe auf. Hinsichtlich des sonstigen Rechtsverhältnisses ist die obige Unterscheidung maßgebend, an die sich als drittes Glied noch die städtische Gütergemeinschaft in Oldenburg und Delmenhorst anreihet.

1. In den Gemeinden nießbräuchlicher Gütergemeinschaft hat der Mann während der Ehe den Nießbrauch an dem Vermögen der Frau, insbesondere auch an einer etwa der Frau gehörigen Stelle. Demnach kommt das Eingebachte der Frau in seine Hand, er gebraucht es, so lange die Ehe dauert zum Zweck derselben, verwaltet das Vermögen, hält die Lasten von demselben ab, und der reine Ueberschuß fällt in sein Vermögen. Veräußern darf der Mann aber Nichts, so wenig wie Capitalien, die auf den Namen der Frau stehen, einzassiren oder ohne Vollmacht Prozesse der Frau führen. Hat die Frau vor der Ehe Schulden gemacht, so muß der Mann aus dem Vermögen die Zinsen bezahlen und auch die Schuld selbst abtragen, aber nicht weiter einstehen, als mit dem, was die Frau ihm zugebracht hat. Während der Ehe ist die Frau berechtigt zu allen Verfügungen, die herkömmlich einer Hausfrau zukommen, wie z. B. die Annahme weiblicher Diensthoten, und der Mann muß solche Verbindlichkeiten voll anerkennen; wenn sie sich sonst auf Geschäfte einläßt, muß der Gläubiger sehen, wie er zu dem Seinigen kommt, der Mann braucht nicht zu dulden, daß sein Genieß verringert wird dadurch, daß die Frau weitere Verbindlichkeiten auf sich ladet. Eigenthümerin des Eingebachten bleibt hiernach die Frau und sie oder ihre Erben können, wenn der Nießbrauch beendet ist, das sämmtliche Vermögen wieder an sich nehmen; hat der Mann dasselbe nicht haushälterisch benutzt, Sachen veräußert, verschlechtert oder verkommen lassen, so muß das Alles ersetzt werden. Dies Rückforderungsrecht kann sich die Frau durch Ingrossation sichern und zwar ohne Zustimmung des Mannes die Eintragung in das Hypothekenbuch veranlassen. Verschwendet der Mann, so kann die Frau bei der Obigkeit Sicherstellung ihres Vermögens verlangen; wird Eingebachtes wegen Schulden des Mannes in Pfandung gezogen, so kann sie interveniren. Geräth der Mann in Concurs, so kann weder das Vermögen der Frau selbst verkauft werden, noch kann der Genieß an demselben von der Masse ausgebeutet werden, wie das sonst der Fall ist bei einem Nießbrauch, z. B. wenn derselbe auf Vermächtniß beruht — sondern der Mann verliert seine Rechte am Frauengut, die Frau nimmt ihr Eingebachtes aus der Masse, meldet etwaige Ersatzensprüche wegen Verbrauchs oder schlechter Verwaltung an und hat freies Verfügungsrecht über das Ihrige. Hat die Frau eine Stelle, so kann der Mann dieselbe bewirthschaften oder auch verpachten — natürlich nur für die Zeit, welche sein Recht dauert; — sind Kinder von der Stelle abzufinden, so kann der Mann Capitalvermögen der Frau dazu verwenden oder auf die Stelle Geld aufnehmen. Im letzteren Falle muß er aber verzinsen, und wenn er sein Privatvermögen zur Abfindung hergiebt, so kann er es nach Beendigung des Nießbrauches zwar zurückfordern, aber nur ohne Zinsen. Stirbt ein Ehegatte und es sind keine Kinder vorhanden, so hat der überlebende Ehegatte Zeit seines Lebens den Nießbrauch an dem ganzen Vermögen des Verstorbenen und verliert diesen auch nicht, wenn er zur zweiten Ehe schreitet. Stirbt die Frau mit Hinterlassung von Kindern, so hat der überlebende Mann den lebenslänglichen Nießbrauch — auch an einer Stelle der Frau und braucht diesen weder bei Wiederverheirathung noch bei Großjährigkeit des Anerben (sei dieser ein gemeinsames oder ein Stiefkind) abzutreten. —

Fängt er aber an schlecht zu wirthschaften, so können die volljährigen Kinder oder für die minderjährigen das Gericht Errichtung eines Inventars und Bestellung einer Caution für ordnungsmäßige Nutzung verlangen. Ist die Mutter der überlebende Theil, so hat auch diese den lebenslänglichen Nießbrauch; eine Stelle muß sie aber unter Umständen abtreten und zwar in den vier Marschvogteien (Marschvogtei Moorriem, Oldenbrock, Hammelwarden und Strückhausen oder Gemeinde: Elsleth, Altenhundert, Bardenfleth, Oldenbrock, Neuenbrock, Großenmeer, Hammelwarden und Strückhausen) wenn sie sich wieder verheirathet **und** der Grunderbe großjährig ist. In dem Ammerlande (Vogtei Ape, Westerstede und Zwischenahn, oder Gemeinde: Ape, Westerstede, Wieselstede, Zwischenahn und Odewecht), wenn sie sich wieder verheirathet **oder** der Grunderbe großjährig ist.

Tritt einer der angegebenen Fälle ein, daß die Frau die Stelle abtreten muß, so nimmt sie ihr Eingebrautes und zur Verbesserung eines Kindes Theil, d. h. sie theilt sich mit den Abfindlingen in die 20 % des Werths der Stelle. Bei Errichtung eines Testaments oder einer sonstigen letztwilligen Verfügung muß das „Pflichttheilsrecht“ insofern beobachtet werden, daß der Grunderbe — welches Kind auch dazu eingesetzt werden mag — mindestens 80 % des Stellwerthes, jeder Abfindling mindestens seinen Intestatantheil an den 20 % der Gesamtabfindung erhält. Ist noch sonst Vermögen vorhanden, so tritt das oben berührte Römische Pflichttheilsrecht in Kraft und zwar in der Weise, daß es für den Abfindling von dem außer der Stelle vorhandenen Vermögen allein berechnet wird (er erhält $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ seines Intestaterbtheils von demselben), während der Grunderbe sich einrechnen lassen muß, daß er bei Vererbung der Stelle bevorzugt ist, weil ja der Testator auch ein anderes Kind zum Grunderben einsetzen konnte.

Endlich bringt das Vorhandensein einer geschlossenen Stelle noch die Besonderheit mit sich, daß die Frau ihr Eingebrautes (die Platen) verzeichnen und das Verzeichniß von dem Beamten unterschreiben und in Gegenwart zweier Zeugen von dem Manne quittiren lassen muß und zwar hinsichtlich des Vermögens, was bei dem Abschluß der Ehe bereits vorhanden war, binnen acht Tagen nach der Hochzeit. Geschieht dies nicht, so kann die Frau wegen des Eingebrauten, das nicht mehr in Natur vorhanden ist, an die Stelle keine Ersatzansprüche erheben.

2. In dem mit Querstrichen schraffirten Distrikt herrscht auf den Todesfall der Unterschied von dem eben geschilderten Rechtsverhältniß, daß wenn ein Ehegatte verstirbt und es sind keine Kinder vorhanden, der überlebende Gatte das ganze Vermögen zu Eigenthum erhält, unter Ausschluß der Blutsverwandten des Verstorbenen, selbst der Eltern. Dies Erbrecht der Gatten bei kinderloser Ehe ist voranzustellen, weil gerade hiervon die übliche Benennung „eigenthümliche Gütergemeinschaft“ hergenommen ist. Sind indessen Kinder vorhanden, so fällt auch in diesen Gemeinden dem Wittwer oder der Wittve nur der von der Verpflichtung zur Inventarisirung, Rechnungsablage und Caution befreite Nießbrauch zu.

Wichtiger dagegen ist der Unterschied, in dem mit Recht das eigentliche Wesen der eigenthümlichen Gütergemeinschaft gefunden wird, daß die Frau mit ihrem in die Hand des Mannes gefallenem Vermögen für die Schulden des Mannes verhaftet ist nach dem Sprüchwort: Die dem Manne trauet, trauet auch dessen Schulden. Es ist ganz einerlei, zu welchem Zwecke der Mann die Schulden gemacht, ob zum

Besten des ehelichen Vermögens, ob lediglich zu seinem persönlichen Nutzen oder gar in Leichtfinn und Verschwendung — es macht keinen Unterschied, ob die Schulden vor der Ehe oder während der Ehe entstanden sind: das Vermögen der Frau, das durch die Ehe in die Hand des Mannes gefallen ist, haftet dafür, und wenn der Gläubiger Mobilien, Inventar einer Stelle oder sonst Etwas, was von der Frau hergekommen ist, anfaßt, so hat weder der Mann noch die Frau das Recht, ihn davon wegzuweifen oder auch nur zu verlangen, daß er wenigstens zuvörderst den Mann ausspände. Ja im Concurse wird das sämmtliche Vermögen als eine Masse behandelt und die Gläubiger halten sich an das Frauengut wie an des Mannes Gut.

Nach dieser Darstellung könnte man auf den Gedanken kommen, der Mann sei während der Ehe vollständiger Eigenthümer des Frauengutes, d. h. befähigt und befugt, jede Verfügung über das Vermögen seiner Gattin zu treffen. So liegt aber die Sache nicht. Der Mann kann allerdings durch jedes Rechtsgeschäft, das er zu einem beliebigen Zwecke abschließt, herbeiführen, daß die Gläubiger das Vermögen der Frau angreifen, aber er darf es nicht. Das Nichtdürfen tritt theils darin hervor, daß gewisse Verfügungen des Mannes nicht den Erfolg haben, als wenn sie von dem wahren Eigenthümer getroffen wären, anderentheils darin, daß die Verfügung zwar nach Außen ihre volle Wirkung ausübt, nach Innen aber eine Verbindlichkeit des Mannes erzeugt, indem sie sein Vermögen verantwortlich macht. Im Allgemeinen kann nämlich der Mann Grundstücke der Frau einseitig und ohne Noth nicht veräußern — diese Schranke ist aber in den angegebenen Distrikten fallen gelassen. Dagegen kann die Frau, wenn die Ehe getrennt ist, ihr Eingebrauchtes zurücknehmen und für das Verbrauchte Ersatz fordern; allerdings nur wenn und soweit die Gläubiger Etwas übrig lassen.

Als Ausnahmen, die auf der kleinen Karte nicht haben bemerkt werden können, ist für das Gebiet der Brautschapverordnung hervorzuheben, daß im Achtermerschen und Augusthausen Minorat gilt, dasselbe wird in einem Theile des Könnelmoors behauptet. Diese Abweichung im Grunde erbrecht von den übrigen Theilen der Gemeinde rührt von einer Veränderung der Gemeindecintheilung her. Aus demselben Grunde hat Dingstede in der Gemeinde Hatten, das früher nach der Delmenhorster Geest gehörte, Minorat und gilt ein Gleiches von dem Osternburger Neuenwege, der in alter Zeit zur „Stedinger Wüste“ gerechnet sein mag.

3. Endlich ist anhangsweise zu erwähnen, daß in den Städten Oldenburg und Delmenhorst die Bremer Statuten gelten, auf Grund deren sich eine sehr erweiterte Verfügungsgewalt des Mannes über das Frauengut ausgebildet hat. Darnach kann der Mann jede Verfügung über das gesammte, in seiner Hand vereinigte Vermögen treffen, nur in unentgeltlichen Vergabungen, insbesondere durch letztwillige Disposition ist sein Verfügungsrecht soweit begrenzt, daß er für die Frau und jedes Kind eben so viel unangetastet lassen muß, als er weggeben darf. Sind also keine Kinder da, so kann er die Hälfte auch in dieser Weise veräußern, sind zwei Kinder da, ein Viertel, sind fünf Kinder da, ein Siebtel. Dies gilt nach dem Spruch: „so vel Mund, so vel Pund,“ nach welcher jeder der in der Gemeinschaft ist, ein durch Vergabung des Hausherrn unverkürzbares An- und Erbrecht auf einen gleichen Bruchtheil des Vermögens hat. Die Frau dagegen kann hier nicht wie auf dem Lande über das Ihrige für den Todesfall verfügen, sondern nur drei ihrer besten,

schon getragenen Kleider vergaben. Ist von dem in den angedeuteten Grenzen zulässigen Verfügungsrecht auf den Todesfall kein Gebrauch gemacht, so erbt der überlebende Gatte, wenn keine Kinder da sind, Alles; sind Kinder vorhanden, so ist der Wittwer zwar auch alleiniger Erbe und kann das Gesamtvermögen in eine neue Gütergemeinschaft hineinbringen, aber die Kinder sind doch durch die Grenzen der Befugniß zu Vergabungen soweit gesichert, als ihnen ein Kopftheil des Nachlasses nicht genommen werden kann. Stirbt der Mann, so bleibt die Mutter mit den Kindern sitzen und übt die früher dem Vater zustehende Verfügungsgewalt aus — aber es gehört ihr nur ein Kopftheil und nur über diesen kann sie wie auch jedes Kind lektwillig disponiren. Während aber der Vater mit seinen Kindern sichten kann, ohne dazu verpflichtet zu sein, muß die Mutter sichten, namentlich wenn sie den Wittwenstuhl verrückt. Abgetheilte Kinder stehen im Erbrecht, in das bei der Schichtung vorhanden gewesene Vermögen des lektverstorbenen Gatten den unabgetheilten nach. — Der Vater beerbt die abgetheilten Kinder, die Mutter die abgetheilten und unabgetheilten unter Ausschluß der Geschwister, so daß ihnen nur etwaige Nachkommen der Kinder vorgehen; man nennt dies den Schooßfall.

Wegen der besonderen Rechte der im Bezirke nießbräuchlicher Gütergemeinschaft liegenden Stadt Oldenburg ist es namentlich auch hinsichtlich der Haft des Frauenguts für die Schulden des Mannes wichtig, sich genau nach den Grenzen des städtischen Gebiets, das keineswegs mit dem jetzigen Umfang der Stadt zusammenfällt, zu erkundigen.

Die übrigen Landestheile sollen in diesem Jahrgange nur kurz berührt werden. In dem punktirten Gebiet, dem eigentlichen Stadt- und Butjadingerlande gilt unter den Ehegatten im Allgemeinen Trennung der Vermögensrechte, wie wir sie unter den Beamten als Römisches Recht kennen gelernt haben; was jedoch durch beider Eheleute Fleiß zugewonnen wird, daran soll die Frau mit dem Manne gleichen Theil haben. Die Striche unter den Gemeindepnamen bedeuten freie Theilbarkeit; sie unterscheiden sich von denjenigen unter den Namen an der westlichen Ecke darin, daß sie dünner sind. Hier nämlich wird, wenn der Stellbesitzer stirbt, keine Theilung vorgenommen, sondern der „Siz“ bleibt in einer Hand. Das Erbrecht ist ein eigenthümliches, im Landrechte näher beschrieben. Der Jüngste ist bevorzugt und zwar dadurch, daß der Siz ihm unter dem Werthe zutaxirt wird und nur diese Taxsumme ihm in Anrechnung gebracht werden darf. Dazu kommt eine Bevorzugung des männlichen Geschlechts, indem Söhne und Töchter in dem Verhältniß von 3 zu 2 erben. In jeder Beziehung abweichend ist das jenseits der Weser belegene Landwüerden. Gütertrennung, aber mit einem Nießbrauchrecht des Mannes, Zusammenhalten des Sitzes im Erbgang, aber so, daß unter dem Siz nicht das, was von dem Hause aus bewirthschaftet wird, sondern nur Hof, Garten und unmittelbar angrenzende Grundstücke verstanden werden.

Während sich das friesische Saterland Zerstücklungsfreiheit ohne gesetzliche Schranken bewahrt hat, ist dieselbe im Jevelande untergegangen. Im letzteren herrscht aber dabei eine Gleichberechtigung der Kinder; jedes hat dasselbe Erbrecht, sie müssen sich die Masse theilen, in der sich ein Gegenstand, die Stelle, findet, der nicht getheilt werden darf. Hinsichtlich dieses Gegenstandes müssen sich die Erben anders helfen, durch Verkauf an einen Dritten und Theilung des Kaufpreises oder durch Aufsaß unter sich. Dasselbe finden wir in der ähnlichen Schrift des Kreises Cloppenburg wieder, die nur deshalb unterschieden ist, weil im Jevelande ein besonde-

res, gesetzlich genau beschriebenes Erbrecht gilt. Auch das eheliche Güterrecht ist in gesetzlichem Wege beordnet — es kann als nießbräuchliche Gütergemeinschaft bezeichnet werden, wenn es auch im Einzelnen von der nießbräuchlichen Gütergemeinschaft im alten Herzogthum sowie von dem enger schraffirten Kniephäusischen nicht unerheblich abweicht. Kreis Becta unterscheidet sich von seinem Bruderlande darin, daß der Älteste den Vorzug hat, daß er die untheilbare Stelle behält, was in Cloppenburg und Tever eine besondere Vereinbarung voraussetzte. Gleichmäßig ist das ganze Gebiet in dem ehelichen Güterrechte, das zwar in dem Zusammenhange mit dem Rechte an der Stelle nach dem Charakter und Stande der Besitzer verschieden ist, durchweg aber sich nach der münsterschen Polizeiordnung regelt, die dadurch vor anderen Güterrechten ausgezeichnet ist, daß der Frau großer Einfluß, fast Gleichberechtigung mit dem Manne eingeräumt ist. Im Goldenstedtschen kommen übrigens streng gutsherrlichem Verbands entsprungene, bäuerlich lehnsrechtliche Verhältnisse vor. Amt Damme hat dieselben Rechte wie Münsterland, aber seinem historischen Ursprunge entsprechend, neben dem münsterschen auch osnabrücksches Recht. Diese beiden lassen sich nicht durch eine Linie trennen, sondern es muß der Existenz des einen oder anderen fast stellenweise nachgeforscht werden. Da nun sowohl für die Altoldenburgischen wie für die Osnabrückschen Besitzthümer wichtig ist, ob freie Eigenthümer, Erbpächter oder Heuerleute auf der Stelle sitzen, so entsteht hier ein buntes Gewirr von Rechten, zwischen denen kaum ein „rechtliches Durchkommen“ zu finden ist. Wo das Alter einen Unterschied macht, hat der Älteste den Vorzug. Letzteres gilt auch von dem verwandten Wildeshäusischen, dessen Stellen gleichfalls der Mehrzahl nach in gutsherrlichem Nerus gestanden haben, während die Stadt Wildeshausen Minorat, wie die Stadt Becta im Gegensatz zum Lande Vorzug des Jüngsten hat. Im ehelichen Güterrecht hat sich eine „eigenthümliche Gütergemeinschaft“ herkömmlich ausgebildet, die dem Manne die weitgehendsten Befugnisse giebt.



Verlag der Schulze'schen Buchhandlung (C. Berndt
und A. Schwarz) in Oldenburg:

Sammlung

der im

Herzogthum Oldenburg

geltenden

Gesetze, Verordnungen

und

Bekanntmachungen

aus der Zeit vom 1. Dec. 1813 bis zum 1. Janr. 1852.

(Gesetzesammlung Bd. I.—XII.)

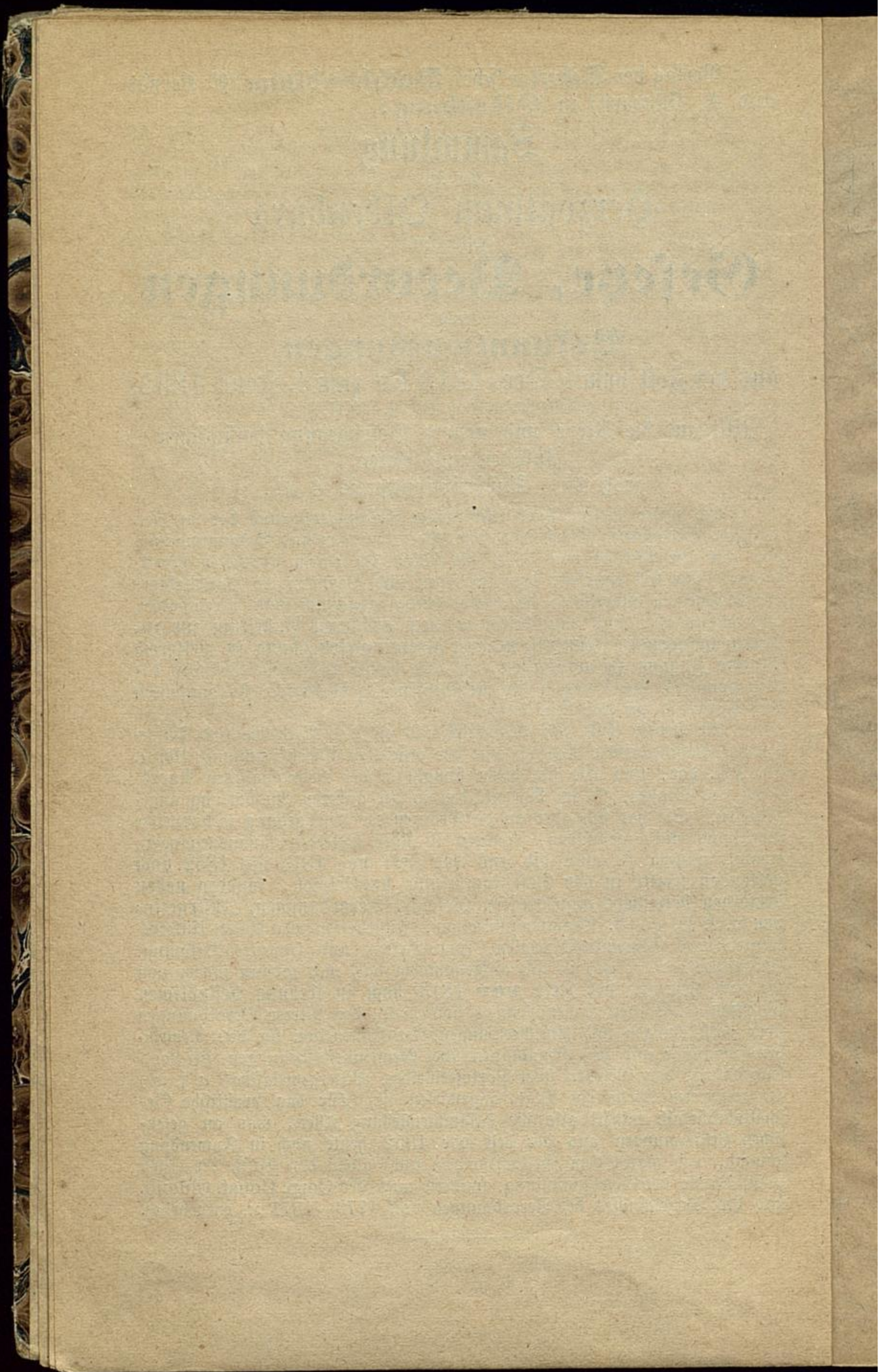
Mit auf die ältere und neuere Gesetzgebung bezüglichen
Zusätzen und Noten.

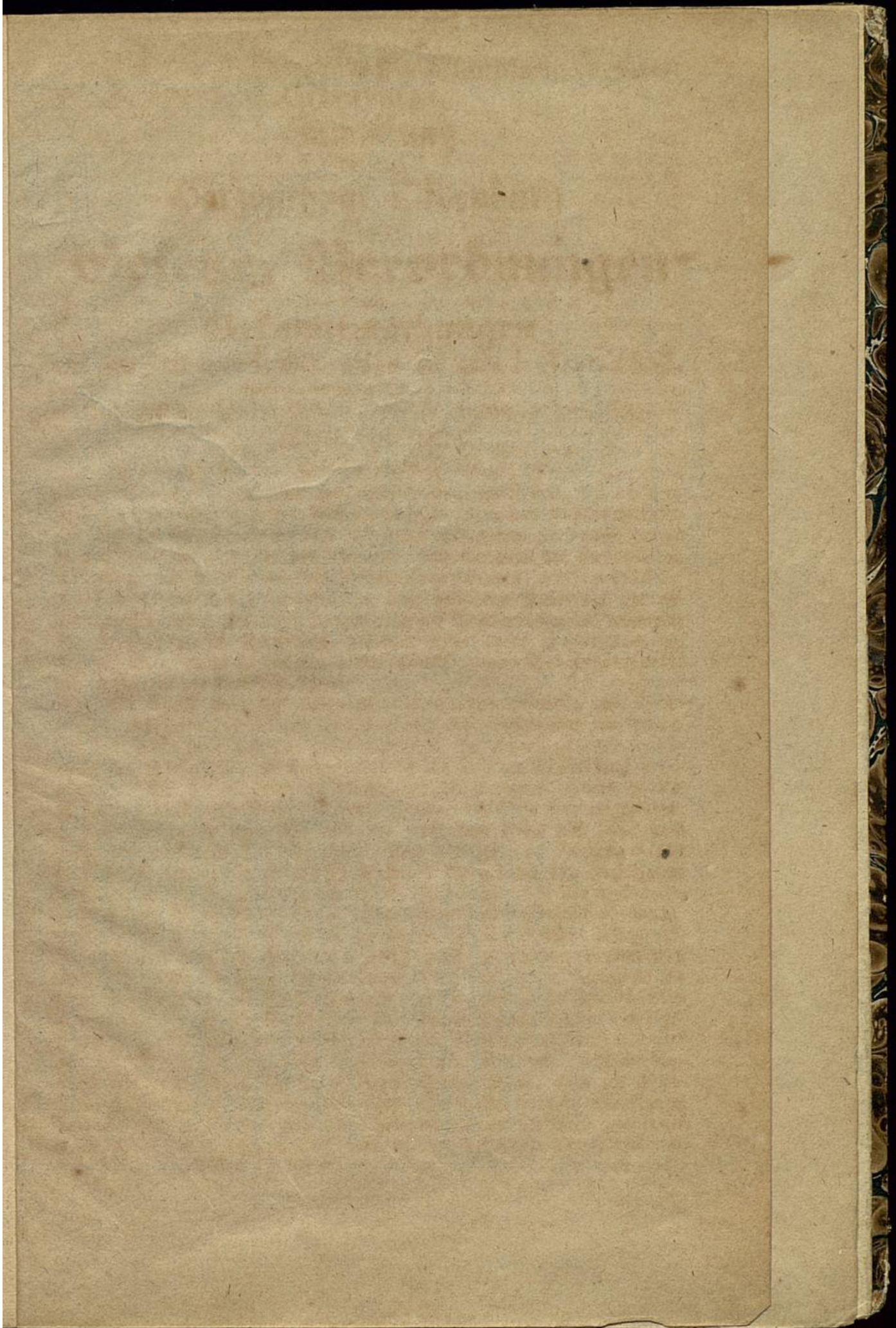
groß 8°. Subscriptionspreis 4 rf .

Die unter diesem Titel erscheinende Zusammenstellung der im Herzogthum Oldenburg geltenden Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen aus der Periode von 1813 bis 1852 soll einem doppelten Zwecke dienen. Sie soll einerseits den Behörden und Beamten die Handhabung der Gesetze im practischen Geschäftsbetriebe erleichtern und vereinfachen, andererseits aber auch dazu beitragen, dem größeren Publikum zur zusammenhängenden Kenntniß unserer älteren Gesetzgebung in weiterem Maaße Zugang zu verschaffen, als dies bisher theils aus Gründen des Kostenpunktes, theils wegen der verhältnißmäßig schwierigen Zugänglichkeit des Materials der Fall sein konnte.

Die Arbeit stellt sich demnach als ein das Veraltete und Aufgehobene ausscheidender Auszug aus der officiellen Gesetzesammlung Bd. I. bis XII. dar, und hat sich dieser sowohl in der chronologischen Anordnung des Stoffes, als im Wesentlichen in der äußeren Ausstattung angeschlossen. Sie hat sich aber an die Gränzen der Gesetzgebung in doppelter Beziehung nicht gebunden, sondern ist über dieselben hinausgegangen, einmal insofern sie auch die aus der Zeit von 1813 bis 1852 noch geltenden nicht in der Gesetzesammlung publicirten, sondern neben derselben besonders abgedruckten Gesetze, Verordnungen, Instruktionen u. s. w. (z. B. Beamteninstruction, Instruktion der Amts-Unterbenedicten und Gemeinde-Officialen, Hypotheken- und Concurß-Ordnung, Steuergesetze u. s. w.) in sich aufgenommen hat, und sodann indem von ihr auch den aus der Zeit vor 1813 noch in Uebung befindlichen Gesetzen (z. B. der Armenordnung von 1786, den älteren Verordnungen über Zerstückungen und Umschreibungen, der Instruktion für den Gemeinheitscommissär und den Grundsätzen über Gemeinheitstheilungen, der Lootsenordnung, den Gesetzen über Portofreiheiten, Gütergemeinschaft u. s. w.) an geeigneter Stelle ein Platz angewiesen ist. Für das praktische Geschäftsbedürfniß enthält also die Zusammenstellung Alles, was an gesetzlichen Bestimmungen aus der Zeit vor 1852 heute noch in Anwendung kommt, und macht dem Geschäftsmann nicht allein den Besiß der ersten zwölf Bände der Gesetzesammlung, sondern auch des Corp. Const. Oldenb. und des Verzeichnisses der Verordnungen von 1773—1811 zc. entbehrlich.







Grundrecht und eheliches Güterrecht im Herzogthum Oldenburg.



- Nießbräukliche Gütergemein-
schaft — längst Leib längst Gut.
 - ▨ Eigenbräukliche Gütergemein-
schaft — längst Leib längst Gut.
 - ▩ Bauhäufiger Recht — Errungen-
schafts-Gemeinschaft.
 - ▧ Jenersehe Nießbräukliche
Gütergemeinschaft.
 - ▦ Kniepläuser nießbr. G. G.
 - ▤ Münstersehe Palici- und
Erbpachtsordnung.
 - ▣ Grenzwerrirrung zwischen
unterschiedlichem u. anstreichlichem
Recht.
 - ▢ Wildstausen* G. G.
 - Stadt: G. G. in Oldb. u. Delmenh.
- A Theilbarkeit — Vorzug des
Jüngsten ohne Inerbrecht.
- A Theilbarkeit — ohne gesetz-
lichen Vorzug.
- A. M. Majorat.
- A. Minorat.
- A. Geschlossenheit ohne Iner-
brecht u. ohne gesetzl. Vorzug.
- A. Geschlossenheit ohne Inerbrecht
mit Vorzug des Ältesten.
- A. Geschlossenheit ohne Inerbrecht
u. gesetzlichen Vorzug / besonders
Erbrecht.
- Stadt Teckla u. Wildstausen:
Vorzug des Jüngsten. ka. Minorat.
- * A. Geschlossen- u. verschiedene Rechte
O. Wildstausen Recht — Bevorzu-
gung des Ältesten.



